

**Satzung des Regionalvereins Stuttgart  
der Gemeinschaft ehemaliger Lufthansa-  
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2004 beschlossen.**

- Inhalt : § 1 Name und Sitz des Vereins**  
**§ 2 Zweck des Vereins**  
**§ 3 Mitgliedschaft**  
**§ 4 Vereinsorgane**  
**§ 5 Mitgliederversammlung**  
**§ 6 Vorstand**  
**§ 7 Finanzierung**  
**§ 8 Haftung**  
**§ 9 Auflösung des Vereins**  
**§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft ehemaliger Lufthansa-Regionalverein Stuttgart. Er hat seinen Sitz jeweils unter der Adresse des gewählten 1. Vorsitzenden.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Vereinszweck ist die gemeinnützige Pflege von persönlichen und gesellschaftlichen Kontakten der Mitglieder untereinander, und die Pflege der Verbundenheit zwischen den Mitgliedern und dem Lufthansa – Konzern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes „Gemeinschaft ehemaliger Lufthansa e.V.“, dessen Beschlüsse sind verbindlich, soweit sie nicht die Gestaltung des Vereinslebens betreffen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann erwerben :
  - a) wer nach den jeweils geltenden Richtlinien im Lufthansa-Konzern zum Kreis der Pensionäre/Rentner einer der Konzerngesellschaften gehört, oder der jeweils hinterbliebene Ehegatte bzw. Lebenspartner (AIDA).
  - b) wer hinterbliebener Ehegatte bzw. Lebenspartner (AIDA), eines im aktiven Dienst verstorbenen Mitarbeiters einer Lufthansa-Konzerngesellschaft ist.
  - c) wer Angehöriger der ehemaligen Lufthansa bis zum Kriegsende gewesen ist oder deren hinterbliebener Ehegatte bzw. Lebenspartner.
  - d) Eine assoziierte Mitgliedschaft kann ferner erworben werden unter Bedingungen, die vom Dachverband (DV) durch Beschluss der Mitgliederversammlung des DV vorgegeben und in die GO-Geschäftsordnung aufgenommen wurde.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Ablehnungen sind dem DV mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb 3 Wochen Einspruch beim Vorstand des Dachverbandes einlegen. Dieser gibt sein Votum an den Vorstand des regionalen Vereins, der unter Berücksichtigung dieses Votums endgültig entscheidet. Bei einer Ablehnung werden die Gründe dem Antragsteller mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft ist beendet :
  - a) wenn ein Mitglied bis spätestens 30.09.

eines Jahres schriftlich seinen Austritt zum Jahresende erklärt.

- b) Wenn die, für die Vereinsmitgliedschaft maßgebenden Voraussetzungen wegfallen.
- c) Im Todesfall.
- d) Wenn der Vorstand auf einen, mindestens von 10 Vereinsmitgliedern unterschriebenen Antrag unter Angabe des Ausschlussgrundes im Antrag, den Ausschluss eines Mitglieds und den Zeitpunkt der Wirksamkeit beschließt und den Beschluss zu Protokoll genommen hat. Über einen Einspruch seitens des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die MV-Mitgliederversammlung.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig,
  - a) wenn ein Mitglied wegen einer vorsätzlich begangener Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.
  - b) Wenn ein Mitglied nach schriftlicher Anmahnung und Hinweis auf die Folgen länger als ein Jahr mit der Zahlung seiner fälligen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
  - c) Wenn ein Mitglied vorsätzlich den Vereinsinteressen zuwider handelt.

**§ 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

**§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres statt. Dazu ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin, durch den Vorstand, unter Beifügung der vorgesehenen TO = Tagesordnung in geeigneter Form einzuladen. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Initiativanträge können zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Zur Aufnahme in die TO -Tagesordnung, bedürfen sie der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt im Besonderen :
  - die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages im Rahmen der Vorgabe des Dachverbandes.
  - die Annahme und Änderung der Vereinssatzung,
  - über den Einspruch zum Ausschluss eines Mitglieds.Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderung der Vereinssatzung bedürfen der Zustimmung durch den Dachverband.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung wünscht. In Sonderfällen oder bei einer Mitgliederpräsenz unter 15 % kann der Vorstand eine briefliche Abstimmung bei Beschlüssen oder Wahlen ver-

anlassen.  
Beschlüsse durch die, die Satzung geändert werden soll und Beschlüsse, die zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins führen, bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden und mindestens einem Viertel aller Vereinsmitglieder. Fehlt diese Beschlussfähigkeit, so bedarf es einer weiteren Mitgliederversammlung, die nicht am gleichen Tage stattfinden darf, sowie einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist unverzüglich nach Erstellung allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Ein Exemplar sollte dem DV zugestellt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist es zu verlesen, sofern dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht, bzw. es nicht inhaltlich vorher den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben oder zugänglich gemacht wurde. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

## **§ 6 Vorstand**

- 1- Der Vorstand besteht aus :
  - dem / der 1. Vorsitzenden
  - dem / der 2. Vorsitzenden
  - dem / der Schatzmeister(in)
  - dem / der Schriftführer(in)

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Erweiterung des Vorstandes um Beisitzer beschließen.

Das Amt des Schriftführers kann auch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, entstandene Aufwendungen und Auslagen, werden gemäß einer Regelung in der GO-Geschäftsordnung erstattet.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Abwahl, Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, Rücktritt oder Tod aus dem Vorstand aus, kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Vorstandsmitglied für die restliche Wahlperiode neu gewählt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks. Zu den Aufgaben gehören:
  - die Geschäftsführung des Vereins,
  - die Vertretung des Vereins gegenüber dem DV und gegenüber Dritten.
  - die Erstellung einer Einnahmen / Ausgaben – Schlussrechnung zum 31.12. eines jeden Jahres.  
Diese ist bis zum 01.03. des Folgejahres fertigzustellen.
  - Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
  - Die Erstellung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
  - Die Aufstellung einer Mitgliederliste bis zum 01.03. jeden Jahres mit Stand zum 31.12. des Vorjahres und Übersendung an den DV-Dachverband und den für den Vereinszuschuss jeweil's zuständigen LH-Personaldienst.

Eine Aufgabenverteilung (Zuordnung) innerhalb des Vorstandes ist schriftlich festzuhalten.

Eine schriftliche Verpflichtung des Vereins bedarf der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Davon ist eine Unterschrift vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu leisten. Für Beträge bis zu Euro 750.—genügt eine Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden.

## **§ 7 Finanzierung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein wird finanziert aus :
  - regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen, die im ersten Quartal im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen sind. (Bankeinzug). Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung des Vereinsbeitrages.
  - Zuschüssen der Deutschen Lufthansa AG oder einer anderen Konzerngesellschaft.
  - Spenden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Eine zweimalige Wiederwahl eines Prüfers vom Vorjahr ist möglich. Sie legen der Mitgliederversammlung im Folgejahr über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Prüfungsbericht vor. Sie haben bei gegebenem Anlass jederzeit das Recht, in Absprache mit dem Vorsitzenden eine Kassenprüfung vorzunehmen. Zur ordnungsgemäßen Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein.
4. Der Verein hat zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgaben Mittel (Umlage) an den DV – Dachverband abzuführen, deren Höhe die MV – Mitgliederversammlung des DV aufgrund der Mitgliederzahlen in den Regionalvereinen jährlich neu beschließt.

## **§ 8 Haftung**

Die Mitglieder des Vereins haften für Vereinsverbindlichkeiten nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer MV - Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen an die „ Deutsche Lufthansa-Unterstützungswerk GmbH „.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung entspricht der vom DV-Dachverband am 31.05.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen und mit der Deutschen Lufthansa AG abgestimmten Mustersatzung für Regionalvereine.

Sie tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Regionalvereins Stuttgart, am 14. Oktober 2004 in Kraft.

**Diese Mustersatzung für die Regionalvereine wurde auf der MV-Mitgliederversammlung des DV-Dachverbandes in Seeheim am 31. Mai 2001 beschlossen. Sie tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.**

Sie wird hiermit jedem Mitglied durch Veröffentlichung bekannt gemacht. Einspruch gegen diese Satzung kann jedes Mitglied erheben.

Einsprüche werden vom Vorstand bei der nächstfolgenden MV-Mitgliederversammlung auf die TO-Tagesordnung gesetzt. – Der Vorstand –

=====  
Amendment: Lt. Beschluss der MV vom 10.6.04 in QSH kann der DV auf Vorschlag eines RV oder eigenem Vorschlag Mitglieder zu Ehrenmitgliedern für Verdienste ernennen. Diese Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.